

Allgemeine Geschäftsbedingungen «LEG-Abrechnung»

1 Zweck und Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Erbringung der Dienstleistung «LEG-Abrechnung» durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich («EKZ») gegenüber lokalen Elektrizitätsgemeinschaften («LEG») im Netzgebiet von EKZ.

Teilnehmer einer LEG können Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien («**Produzenten**»), Endverbraucher («**Konsumenten**») sowie **Speicherbetreiber** sein. Soweit nachfolgend nicht anders vorgesehen, gelten für Speicherbetreiber beim Laden die Bestimmungen für Konsumenten und beim Entladen die Bestimmungen für Produzenten. Produzenten, Konsumenten und Speicherbetreiber werden nachfolgend gemeinsam als «**Teilnehmer**» bezeichnet.

Gegenstand von «LEG-Abrechnung» sind die rechnerische Ermittlung, die Abrechnung und das Inkasso des innerhalb einer LEG abgesetzten und verbrauchten Stroms («**LEG-Strom**») gemäss diesen AGB.

Nicht Gegenstand dieser Dienstleistung bzw. der AGB sind insbesondere:

- a. Der über den LEG-Strom hinausgehende Strombezug der Konsumenten. Dieser wird von EKZ als Grundversorger bzw. vom gewählten Energielieferanten abgerechnet;
- b. Netznutzungsentgelte und Abgaben, diese werden den Konsumenten für ihren gesamten Strombezug (inkl. LEG-Strom) von EKZ als Verteilnetzbetreiber separat in Rechnung gestellt;
- c. Die Vergütung von Energie, die nicht innerhalb der LEG abgesetzt werden kann und in das Netz eingespeist wird;
- d. Die interne Organisation der LEG sowie die Regelung der Rechtsbeziehungen der Teilnehmer untereinander.

2 Voraussetzungen

«LEG-Abrechnung» steht ausschliesslich LEGs im Netzgebiet von EKZ offen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von «LEG-Abrechnung» sind,

- dass die LEG durch den Vertreter der LEG («**LEG-Vertreter**») im Online-Kundenportal «myEKZ» (<https://my.ekz.ch>) erfasst und die LEG durch EKZ aktiviert worden ist, sowie
- dass sämtliche Konsumenten ihre Rechnungen über das Lastschriftverfahren (LSV bzw. Direct Debit) begleichen und hierfür EKZ ein entsprechendes Lastschriftmandat erteilen.

Die Nutzung von «LEG-Abrechnung» setzt voraus, dass die Vereinbarung unter den Teilnehmern (Art. 19f StromVV) sowie die Vereinbarung der Teilnehmer mit dem LEG-Vertreter Folgendes vorsehen bzw. zulassen:

- Die Zuteilung des LEG-Stroms auf die Teilnehmer erfolgt nach dem in Art. 19g Abs. 4 StromVV festgelegten Verteilschlüssel (erläutert unter Ziff. 5). Von dieser Regelung abweichende Verteilverhältnisse bzw. die Priorisierung von einzelnen Produktions- oder Verbrauchsanlagen können durch «LEG-Abrechnung» nicht abgebildet werden.

- Es wird für alle Produzenten ein einheitlicher und fixer, d.h. nicht zeit- oder marktabhängiger, Produzentenpreis und für alle Konsumenten ein einheitlicher und fixer Konsumentenpreis abgerechnet (vgl. Ziff. 6).
- Ein zwischen der LEG und ihrem LEG-Vertreter vereinbartes Dienstleistungsentgelt des LEG-Vertreters kann im Rahmen von «LEG-Abrechnung» abgerechnet werden, sofern es in Abhängigkeit des abgesetzten LEG-Stroms berechnet wird (in Rp./kWh).
- Die Preisbildung gestaltet sich wie folgt: Der Konsumentenpreis entspricht der Summe aus dem Produzentenpreis zuzüglich Dienstleistungsentgelt EKZ zuzüglich Dienstleistungsentgelt des LEG-Vertreters (vgl. Ziff. 6).
- Die Abrechnung erfolgt quartalsweise (vgl. Ziff. 8). EKZ geht gegenüber den Produzenten mit der Auszahlung der ihnen zustehenden Guthaben in der Regel in Vorleistung.
- Das Dienstleistungsentgelt von EKZ ist vom LEG-Vertreter geschuldet (vgl. Ziff. 7).
- Konsumenten, welche ihre Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom LEG-Vertreter aus der LEG ausgeschlossen (vgl. Ziff. 9).
- Auf Nachfrage von EKZ muss der LEG-Vertreter die vertraglichen Vereinbarungen mit den LEG-Teilnehmern offenlegen.
- Für LEGs, die von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen vorsehen, steht «LEG-Abrechnung» nicht zur Verfügung.

EKZ überprüft nicht, ob die Voraussetzungen zur in Anspruchnahme von «LEG-Abrechnung» vorliegen. Die Verantwortung dafür liegt bei der LEG bzw. dem LEG-Vertreter.

3 Vertretung der LEG gegenüber EKZ

Die Vertretung der LEG bzw. der Teilnehmer der LEG gegenüber EKZ erfolgt durch den im Kundenportal myEKZ bezeichneten LEG-Vertreter. EKZ trifft keine Pflicht, vertragliche Befugnisse des im Kundenportal bezeichneten LEG-Vertreters zu überprüfen.

4 Beauftragung von EKZ

Mit Einreichen des Antragsformulars beauftragen die Teilnehmer der LEG, vertreten durch den LEG-Vertreter, EKZ mit der Abrechnung und dem Inkasso des in der LEG abgesetzten LEG-Stroms. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Annahme durch EKZ.

Mit der Beauftragung ermächtigen die Teilnehmer der LEG, vertreten durch den LEG-Vertreter, den EKZ Netzbetrieb dazu, die für die Erbringung der Abrechnungsdienstleistung notwendigen Daten an die für «LEG-Abrechnung» zuständige Stelle zu übermitteln und insbesondere die zur Abrechnung des LEG-Stroms notwendigen Daten (namentlich Kunden- und Messdaten in einer viertelstündlichen Auflösung) zu übertragen und diese Daten für die Abrechnung zu verwenden.

5 Verteilung LEG-Strom innerhalb der LEG

Als **LEG-Strom** wird der innerhalb einer LEG von den Produzenten erzeugte und über den Eigenverbrauch hinaus gehende Strom bezeichnet, der zeitgleich von den Konsumenten bezogen wird.

Wird innerhalb einer Viertelstunde von den Produzenten insgesamt gleich viel oder weniger Strom produziert als von allen Konsumenten gemeinsam Strom verbraucht wird, wird dieser Strom als LEG-Strom rechnerisch anteilig auf alle Konsumenten verteilt, und zwar im Verhältnis ihres jeweiligen individuellen Verbrauchs zum Gesamtverbrauch.

Wird innerhalb einer Viertelstunde von den Produzenten insgesamt mehr Strom produziert als von allen Konsumenten gemeinsam Strom verbraucht wird, gilt der Strom im Umfang des gesamten Verbrauchs als innerhalb der LEG als LEG-Strom abgesetzt, und im darüber hinausgehenden Umfang als in das Verteilnetz eingespeist. Die rechnerische Verteilung des LEG-Stroms auf die Produzenten erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen individuellen der LEG bereitgestellten Produktion zur gesamten der LEG bereitgestellten Produktion.

Speicher werden beim Laden wie Konsumenten, beim Entladen wie Produzenten behandelt. Speicher dürfen pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie von der Gemeinschaft beziehen. Das Risiko und die Verantwortung für den korrekten Einsatz des Speichers liegen beim Speicherbetreiber.

6 LEG-Strompreise und Dienstleistungsentgelt LEG-Vertreter

Der LEG-Vertreter meldet EKZ die LEG-Strompreise per E-Mail mit dem Betreff «LEG-Strompreis für LEG [Name], LEG-ID [ID]»

- Mit der Bezeichnung «LEG-Strompreis für Konsumenten» den Strompreis, welcher EKZ den teilnehmenden Konsumenten (inkl. Speicherbetreiber für das Laden der Speicher) in der LEG in Rechnung stellen soll.
- Mit der Bezeichnung «LEG-Strompreis für Produzenten» den Strompreis, welcher den teilnehmenden Produzenten (inkl. Speicherbetreiber für das Entladen des Speichers) in der LEG ausbezahlt werden soll.
- Die LEG-Strompreise dürfen nicht missbräuchlich sein. EKZ hat das Recht, die LEG-Abrechnung bei missbräuchlichen LEG-Strompreisen abzulehnen.

Pro Abrechnungsperiode rechnet EKZ je einen fixen, d.h. nicht zeit- oder marktabhängigen, LEG-Strompreis für die Konsumenten und einen fixen LEG-Strompreis für die Produzenten ab.

Das Dienstleistungsentgelt des LEG-Vertreters berechnet sich wie folgt: LEG-Strompreis für Konsumenten abzüglich LEG-Strompreis für Produzenten abzüglich Dienstleistungsentgelt von EKZ (vgl. Ziff. 7).

Der LEG-Vertreter trägt die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Meldung der LEG-Strompreise. Er kann diese für das laufende Quartal per E-Mail an produzenten@email.ekz.ch jederzeit, jeweils bis Ende des laufenden Quartals, 23:59 Uhr (Zeitstempel des Emails massgebend) anpassen. Bleiben die Strompreise in einem Quartal unverändert, wird basierend auf den zuletzt festgesetzten Preisen abgerechnet.

7 Dienstleistungsentgelt EKZ

Das Dienstleistungsentgelt für «LEG-Abrechnung» bemisst sich nach der innerhalb der LEG abgesetzten Strommenge. Der Preis pro kWh ist auf der Website von EKZ abrufbar (www.ekz.ch/leg-abrechnung). Mit dem Dienstleistungsentgelt werden die Dienstleistungen der EKZ rund um die Abrechnung und das Inkasso entschädigt, die Vorauszahlungen an die Produzenten erfolgen hingegen zins- und gebührenfrei.

Schuldner des Dienstleistungsentgelts ist der LEG-Vertreter.

8 Abrechnung und Inkasso

Die Rechnungsstellung erfolgt für alle Teilnehmer ausschliesslich in elektronischer Form. Papierrechnungen werden bei «LEG-Abrechnung» auch auf expliziten Kundenwunsch hin nicht ausgestellt.

Die Konsumenten erhalten quartalsweise eine Abrechnung über den von ihnen bezogenen LEG-Strom zum LEG-Strompreis für Konsumenten.

Die Produzenten erhalten quartalsweise eine Abrechnung über den von ihnen innerhalb der LEG abgesetzten LEG-Strom zum LEG-Strompreis für Produzenten.

Speicherbetreiber erhalten für ihren Speicher eine separate Abrechnung, sofern dieser über einen eigenen Zähler verfügt und vom Verteilnetzbetreiber separat abgerechnet wird. Die Abrechnung umfasst:

- den von ihnen bezogenen LEG-Strom zum LEG-Strompreis für Konsumenten,
- den innerhalb der LEG abgesetzten LEG-Strom zum LEG-Strompreis für Produzenten.

Der LEG-Vertreter erhält quartalsweise eine Abrechnung über

- die von allen Konsumenten insgesamt bezogene Menge LEG-Strom sowie die insgesamt von den Konsumenten geleisteten Zahlungen,
- die sich im Zahlungsverzug befindenden Konsumenten und die Höhe der jeweiligen Zahlungsausstände
- die von den Produzenten insgesamt abgesetzte Menge LEG-Strom sowie die von EKZ insgesamt an die Produzenten ausgerichteten Zahlungen,
- das EKZ Dienstleistungsentgelt nach Ziff. 7,
- das Dienstleistungsentgelt des LEG-Vertreters nach Ziff. 6.

EKZ übernimmt das Inkasso. Die den Produzenten und dem LEG-Vertreter zustehenden Vergütungen werden vierteljährlich auf das von ihnen hierfür bezeichnete Konto ausbezahlt.

9 Ausschluss von sich im Zahlungsverzug befindenden Konsumenten durch LEG-Vertreter

Der LEG-Vertreter ist verpflichtet, Konsumenten, welche zweimal erfolglos gemahnt wurden, umgehend aus der LEG auszuschliessen.

Der Ausschluss des betreffenden Konsumenten ist EKZ innert einem Monat ab Information durch EKZ über die erfolglose Mahnung schriftlich zu bestätigen.

10 Mutationen

Mutationen in der LEG werden für die LEG-Abrechnung ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, ab dem sie vom Netzbetreiber umgesetzt werden.

11 Laufzeit und Kündigung der «LEG-Abrechnung»

Die «LEG-Abrechnung» wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigung seitens der LEG erfolgt durch schriftliche Erklärung des LEG-Vertreters gegenüber EKZ.

EKZ ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines beliebigen Monats zu kündigen, wenn der Ausschluss von sich im Zahlungsverzug befindenden Konsumenten nach Ziff. 9 nicht rechtzeitig erfolgt.

Die «LEG-Abrechnung» endet automatisch, wenn der Verteilnetzbetreiber die LEG nicht mehr als solche behandelt (z.B. infolge der Auflösung der LEG durch ihre Teilnehmer oder, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind).

12 Änderungen der AGB (inkl. Dienstleistungsentgelt)

EKZ ist berechtigt, diese AGB sowie das Dienstleistungsentgelt einseitig anzupassen.

Änderungen der AGB bzw. die Anpassung des Dienstleistungsentgelts treten jeweils auf den Beginn eines Kalenderquartals in Kraft und werden dem LEG-Vertreter mindestens 2 Monate zuvor per E-Mail mitgeteilt und auf der Webseite der EKZ (www.ekz.ch/leg-abrechnung) publiziert.

Ist die LEG mit den Änderungen nicht einverstanden, ist sie berechtigt, die «LEG-Abrechnung» unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das in Kraft treten der Änderungen hin zu kündigen.

13 Haftung

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

14 Übertragung «LEG-Abrechnung», Beizug von Dritten

EKZ ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem diesen AGB zugrunde liegenden Rechtsverhältnis auf den Beginn eines Kalenderquartals gesamthaft auf einen Dritten zu übertragen, der diese vollständig übernimmt. Diese Übertragung ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Ist die LEG mit der Übertragung nicht einverstanden, hat sie die Möglichkeit, die «LEG-Abrechnung» unter Wahrung einer einmonatigen Frist auf den Zeitpunkt der Übertragung zu kündigen.

EKZ ist berechtigt, zur Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

15 Datenschutz

EKZ bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Personendaten werden nur soweit und solange bearbeitet, als dies zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags, zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung enthalten, abrufbar unter www.ekz.ch/Datenschutz.

16 Vertraulichkeit

EKZ informiert den LEG-Vertreter über den in der LEG insgesamt abgesetzten Strom und über die sich im Zahlungsverzug befindende Konsumenten sowie die Höhe der jeweiligen Zahlungsausstände (vgl. Ziff. 8 hiervoor).

EKZ erteilt den Teilnehmern der LEG keine Informationen über die übrigen Teilnehmer sowie deren Daten.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, beeinträchtigt dies die Bedingungen insgesamt nicht. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen so zu ersetzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck der Bedingungen möglichst erreicht wird. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Lücken in den Bedingungen.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss internationaler Ab- und Übereinkommen Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.